

# AZÄD e-INFO vom 18.9.20

## 1. Doppeluntersuchungen im Rahmen der Co-Testung / "Doctorhopping"

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Immer wieder erreichen uns Mitteilungen aus dem Mitgliederkreis, die darauf verweisen, dass Patientinnen im Rahmen der organisierten Krebsfrüherkennungsuntersuchung (oKFE) unbegründet zur "Kontrolluntersuchung" bei anderen FrauenärztInnen vorstellig werden, um eine 2. Früherkennungsuntersuchung zu erwirken, ohne die FrauenärztInnen über die bereits erfolgte Erstuntersuchung und deren Ergebnis zu informieren. Das Problem wird u.E. eine zunehmende Bedeutung bekommen, wenn im Jahr 2 und 3 der oKFE bei der weiterhin durchgeführten gynäkologischen Krebsfrüherkennungsuntersuchung kein zytologischer Abstrich oder ein HPV-Test zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt wird (oKFE-RL).

Sowohl FrauenärztInnen wie auch den auftragsleistenden Zytologen, welche Zytologie & HPV-Test erbringen, werden - mitunter Jahre später - die Kosten für die Zweituntersuchung im Rahmen späterer rechnerischer Berichtigung durch die KV nachträglich gestrichen.

Es wurde die Bitte an uns herangetragen, eine Erklärung für Patientinnen zu entwerfen, in denen diese beim Erscheinen zur oKFE in der Praxis der FrauenärztInnen schriftlich erklären, bis dato keine entsprechende Untersuchung in dem relevanten Zeitraum in Anspruch genommen zu haben. AZÄD - Mitglieder baten darum, auf solche Erklärungen für die Weitergabe an ihre Einsender zurückgreifen zu können.

In den **Anhängen 1.- 4.** zu dieser e-Info finden Sie hierzu die von RA Professor Dr. Halbe et al. vorgeschlagenen Erklärungen, unterschieden auf den aktuellen Zeitraum ab 1.1.2020 sowie wg. des 3-Jahresintervalls ab 2023 zu Ihrer Verwendung. Die dort abgebildeten Versicherungen und Vereinbarungen sind Vorschläge, die Sie ggf. nach eigenen Belangen ergänzen können.

Hier noch einmal die Begründung für das geschilderte Vorgehen zusammengefaßt von unseren Justiziaren:

*"Anknüpfungspunkt der Fragestellung ist der Start des organisierten Programms zur Früherkennung von Zervixkarzinomen, welches mit Wirkung zum 01.01.2020 begonnen und seine rechtliche Grundlage in der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oK-FE-RL) hat. Hiernach haben gesetzlich krankenversicherte Frauen ab einem Lebensalter von 20 Jahren Anspruch auf Leistungen zur Früherkennung eines Zervixkarzinoms. Eine Altersobergrenze existiert hierbei*

nicht. Der Anspruch auf einen Co-Test im Primärscreening steht allen Frauen ab einem Lebensalter von 35 Jahren zu, unabhängig davon, ob sie in den beiden Vorjahren nach den Vorgaben der bisher geltenden Richtlinie untersucht worden sind. Während Frauen im Alter zwischen 20 und 34 Jahren Anspruch auf eine jährliche stattfindende zytologische Untersuchung, mit klinischer Untersuchung, Befundmitteilung und Beratung haben, steht die Kombination aus zytologischer Untersuchung und HPV-Test als Co-Test (mit klinischer Untersuchung, Befundmitteilung sowie Beratung) einer Frau ab einem Lebensalter von 35 Jahren in einem 3-jährigen Zyklus zu. Korrespondierend hierzu kann der Co-Test auch nur alle 3 Jahre gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung zur Abrechnung gebracht werden. In letztgenanntem Zusammenhang besteht die Gefahr, dass Patientinnen, die bereits einen Co-Test haben durchführen lassen, vor Ablauf des o.g. 3-Jahres-Zyklus nochmals bei einem anderen Gynäkologen vorstellig werden und den Co-Test abermals in Anspruch nehmen bzw. durchführen lassen. Aufgrund der zeitlichen Vorgaben besteht in diesem Zusammenhang ein relevantes Regressrisiko für die weitere – innerhalb des 3-Jahres-Zyklus – gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnete Leistung. Zur Vermeidung dieses Regressrisikos besteht nach unserem Dafürhalten die Möglichkeit, die Patientinnen vor der Leistungserbringung über die Umstände – insbesondere den o.g. 3-Jährigen Zyklus betreffend den GKV-Leistungsanspruch – schriftlich zu informieren und ein gegengezeichnetes Exemplar dieser Information zu der Patientenakte zu nehmen. In diesem Zusammenhang sollte sich die Patientin verpflichten, die Kosten insoweit auf Selbstzahlerbasis zu übernehmen, als innerhalb der letzten 3 Jahre der Leistungsanspruch nach der oKFE-RL bereits erfüllt und die Leistung gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung der Patienten zur Abrechnung gebracht worden ist. Auch insoweit bedarf es der Unterzeichnung des entsprechenden Dokumentes durch die Patientinnen sowie Übernahme der Dokumente in die Patientenakte. In der Anlage finden Sie die folgenden Formulierungsvorschläge:

§ Versicherung der Patientin; mit  
Erklärung über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung.

§ Vertrag über individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL);

Ausgehend von der EBM-Abrechnung sollte die Wahl der abzurechnenden GOÄ-Ziffern sich jedenfalls davon leiten lassen, dass bei einem möglichen Regress kein wirtschaftlicher Schaden bei der Praxis verbleibt.

*Im Übrigen erlauben wir uns den Hinweis, dass die Formulare selbstverständlich lediglich individualisiert in den jeweiligen Praxen Verwendung finden können. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Erforderlichkeit der Praxisdaten bei dem Vertrag über individuelle Gesundheitsleistungen verwiesen. Auch der Verzicht auf die Einrede der Verjährung muss patientenindividuell ausgefüllt werden, soweit es die Zeitdauer des Verzichts betrifft. Für alle Verfahrensarten gilt grundsätzlich eine vierjährige Ausschlussfrist. Das bedeutet bekanntlich, dass die KV vier Jahre ab Zustellung des Honorarbescheides Zeit hat, um die Abrechnung zu prüfen und einen Prüfbescheid zu erlassen, mit dem ein Regress erfolgt. Der Verjährungsverzicht muss somit diesen Zeitraum umfassen."*

**Für den Fall weiteren Erklärungs- bzw. Erörterungsbedarfs zum Betreff bitten wir Sie, sich direkt mit der RA-Kanzlei Prof. Halbe in Verbindung zu setzen.**

**Hier noch einmal die Kontaktdaten:**



Prof. Dr. Halbe & Partner  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Sitz der Partnerschaft: Köln  
PR 3379 (AG Essen)

Im Mediapark 6A  
D-50670 Köln

Tel.:  
(+49) 0221 57 779 - 0  
Fax:  
(+49) 0221 57 779 - 10  
E-Mail:  
[koeln@medizin-recht.com](mailto:koeln@medizin-recht.com)



[www.medizin-recht.com](http://www.medizin-recht.com)

## **2. Stellungnahme von AGO und AG-CPC: Postoperative Nachsorge gemäß oKFE**

<https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/pdf/10.1055/a-1193-5136.pdf?articleLanguage=de>

In der Hoffnung Ihnen mit der vorliegenden Information einen möglichen Schlüssel zur Kontrolle und besser noch zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen mit allen für Sie als Zytologen wie auch für Ihre Einsender durch spätere Regressforderungen entstehenden negativen Folgen gegeben zu haben

mit herzlichen Grüßen

Ihr

Bodo Jordan.

---

**Dr. med. B. Jordan**, MIAC

Arzt für Frauenheilkunde, Zytologie & Psychotherapie

Vorstandsvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft

zytologisch tätiger Ärzte in Deutschland e.V.

**AZÄD - Bundesverband der Zytologen**

Geschäftsstelle München

Maximilianstr. 38

**80539 München**

Tel. +49-(0) 89-45227-213

Fax +49-(0) 89-45227-214

E-Mail: [info@azaed.de](mailto:info@azaed.de)

[www.azaed.de](http://www.azaed.de)